

10. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Gebührensatzung vom 12.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12. 12.1996.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NW S. 185 ff), der §§ 1 und 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) vom 18.01.2005 (BGBl S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl I S. 1163), sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Neufassung:

§ 5

Gebühren- und Abgabensatz

- (1) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abwasseranlage (ohne Klärwerk) betragen
 - a) je cbm Schmutzwasser 2,14 €
 - b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,82 €
- (2) Die Gebührensätze für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerkes betragen
 - a) je cbm Schmutzwasser 0,77 €
 - b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,38 €

Es wird bei Abwasser aus Haushaltungen und Kleinbetrieben von 850 mg CSB/l und bei Niederschlagswasser von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen.

- (3) Bei Großeinleitern im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Satzung erhebt die Stadt aufgrund von abweichend festgelegten oder durch Abwasseruntersuchungen gemessenen CSB-Konzentrationen für die Inanspruchnahme des städt. Klärwerkes eine

wasserabhängige Gebühr von 0,22 €/cbm Abwasser

schmutzfrachtabhängige Gebühr von 0,65 €/kg CSB

Für Niederschlagswasser wird von 425 mg CSB/l in der durchmischten Probe ausgegangen. Die Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt Emmerich am Rhein – auch auf Antrag des Betriebes – veranlasst. Die Kosten der Unter-

suchung trägt bei einer erstmaligen und niedrigeren Einstufung die Stadt, bei höheren Einstufungen der Gebührenpflichtige und bei gleichbleibender Einstufung der Veranlasser der Untersuchung.

Die Stadt bestimmt Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen, wobei mengenabhängige Tagesmischproben entnommen werden.

Sofern mengenmäßige Proben nicht entnommen werden können, werden zeitabhängige Tagesmischproben genommen. Als CSB wird das arithmetische Mittel aller Messungen innerhalb eines Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt. Der so ermittelte CSB gilt für das Jahr, in dem die geänderte Konzentration (CSB) festgestellt wurde.

Artikel 2

§ 9

Inkrafttreten

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2012

Johannes Diks
Bürgermeister